

Die Gesellschaft bzw. der Staat darf seine Pflichten nicht auf die Familie als die (wie im § 1 ausgewiesen) grundlegende Einheit abwälzen. Es gibt inzwischen auch viele ledige und geschiedene Menschen, wo nicht die Familie, das heißt der andere Ehepartner in Anspruch genommen werden kann. Warum also in einer Ehegemeinschaft?

Die in dem vorliegenden Entwurf vorgesehene Regelung müßte in ein geeintes Deutschland als positive Regelung eingebracht werden.

Unsere Fraktion begrüßt die Regelung des §46 des vorliegenden Entwurfes, welche deutlich über die im Bürgerlichen Gesetzbuch hinausgeht. Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt kein Recht des Kindes auf Umgang. Wenn die Eltern sich nicht einigen, so hat nur der Vater Anspruch auf Umgang, wenn es dem Wohl des Kindes entspricht. Das muß nach brügerlichem Recht bewiesen werden, will man Umgang haben.

Auch sollten wir alles unternehmen, um diese positive Regelung in ein vereintes Deutschland einzubringen. Hinsichtlich der Änderung des Personenstandsgesetzes gibt es ebenfalls die Frage nach der Rückwirkung, wie sie schon zu § 7 des Entwurfes bei der Namensregelung auftauchte. Für das Umgangsrecht ist sie mit dem Gesetz zur Änderung des Familiengesetzbuches im § 5 Absatz 2 bejaht.

Die Fraktion DBD/DFD befürwortet die Überweisung in die vorgesehenen Ausschüsse. Wir sind jedoch der Meinung, daß in der Bearbeitung des vorliegenden Entwurfes eine Expertenanhörung durchgeführt werden sollte, an der Familienrechtlerinnen und Familienrechtler, Richterinnen und Richter, Vertreterinnen der Jugendhilfe, aber auch entsprechende Verbände und Vereinigungen zu hören wären.

Ich danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Gottschall:

Ich danke Ihnen für die Ausführungen. Frau Abgeordnete, erlauben Sie eine Frage? - Dann bitte.

Otto (CDU/DA):

Frau Abgeordnete, Sie haben den § 10 kritisiert, dort, wo es um die gegenseitige Unterstützung der Ehepartner bei Qualifizierung eines Ehepartners geht. Sie meinen, wenn die Ehepartner sich nicht untereinander einigen, soll der Staat in diese Ehe reglementieren und staatlich etwas festlegen. Meinen Sie, das ist die richtige Regelung? Oder meinen Sie nicht, daß wir darauf dringen sollten, daß sich die Ehepartner verständigen sollten und nicht der Staat in die eheliche Gemeinschaft hineinreglementieren sollte?

Frau Bencze (DBD/DFD):

Es ging nicht um die Frage, daß der Staat reglementieren soll, sondern es ging darum, daß die Formulierung „Unterstützung“ dazu führt, daß der, der bereits im Beruf tätig ist, immer darüber entscheidet, ob der andere etwas macht oder nicht, und das ist meiner Ansicht nach meistens zuungunsten der Frauen. Daß sich das so auswirkt, sehen wir an der Entwicklung in unserem Land. Es ging hier um die Frage der Formulierung und nicht um die Frage der Reglementierung durch den Staat.

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Gottschall:

Jetzt rufe ich die Fraktion der CDU/DA, den Abgeordneten Dr. Geisler, auf.

Dr. Geisler für die Fraktion CDU/DA:

Herr Präsident! Meine Damen! Meine Herren! Im Gegensatz zur Abgeordneten Frau Bencze begrüße ich die deutliche Formulierung im § 1 dieses Gesetzes, daß die Familie die natürliche und grundlegende Einheit der Gesellschaft ist. Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz des Staates.

(Beifall vor allem bei DSU und CDU/DA)

Ich habe dies in den vergangenen Jahrzehnten, wo ich 1946 eingeschult worden bin, persönlich und in der Folge auch als Elternteil bei unseren Kindern erlebt, wie dieser vergangene Staat als einnehmende Organisation in diese besonders zu schützende Einheit Familie hineinregiert hat und das Leben der Familie gestalten wollte, durch seinen Anspruch, die Ideologie für alle Menschen verbindlich zu machen, die sozialistische, besser gesagt, die marxistisch-leninistische Ideologie.

Ich bin dankbar, daß bei diesem Entwurf all das aus dem Familiengesetzbuch gestrichen worden ist, was Anspruch in dieser Weise gemeldet hat. Bei der Überarbeitung ist vor allem die Konvention des Kindes, die die Vereinten Nationen beschlossen haben, mit zu Rate gezogen worden. Bei der Beschreibung der Ziele der Familie und der Erziehung hat dies in verschiedenen Paragraphen, besonders im Paragraph 42, seinen Niederschlag gefunden. Dort sind wir in unserer Entwicklung im Vergleich mit den entsprechenden Gesetzestexten der Bundesrepublik bedeutend weiter und haben diese Konvention eingearbeitet.

Dieses erste Familien-Änderungsgesetz ist notwendig geworden in einer Zeit, in der die gesellschaftlichen Verhältnisse sich entscheidend geändert haben. Durch das Ministerium ist deutlich formuliert worden, daß es ein erster Schritt ist. Ich bin als Vertreter der CDU/DA-Fraktion besonders dankbar, daß in einer Zeit, in der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion im Vordergrund stehen, berechtigt im Vordergrund stehen, auch die Fragen der Werte und der Gestaltung des persönlichen Lebens hier vor dem Haus besprochen und miteinander bedacht werden; gerade weil diese Fragen, die das Leben in den täglichen Bezügen gestaltet, einer Veränderung über Jahre bedürfen, ist es notwendig, daß damit jetzt begonnen wird.

Der Schutz des Kindes wird in Paragraph 53 besonders festgehalten, vor allen Entscheidungen, die das elterliche Erziehungsrecht, den Umgang, die Annahme an Kindes Statt oder die Änderung des Familiennamens betreffen, ist das Kind persönlich anzuhören. Oder es ist auf entsprechende Weise zu ermitteln, was das Kind für eine Meinung zu diesen Fragen hat. Ich halte dies für einen Grundsatz, der deutlich macht, daß mit dieser Veränderung das Kind nicht mehr Objekt, sondern Subjekt der Erziehung ist. Dies ist ein wesentlicher Fortschritt in der gesamten Darstellung.

Ähnlich ist in den Paragraphen 27 und 47 das Recht des Kindes festgeschrieben, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbaren Kontakt zu beiden Eltern zu pflegen. Nur im Ausnahmefall, wenn sich die Eltern nicht einigen können, entscheidet darüber das Gericht in Scheidungsverfahren. Mit diesen Änderungen soll erreicht werden, daß das Kind, wie ich schon gesagt habe, Subjekt der Erziehung ist und die Eltern bei Ausbildung, Berufswahl und -eignung, bei Festlegungen über seine Entwicklung Einvernehmen mit dem Kind erzielen.

Eine wichtige und besonders eilige Erweiterung betrifft die Unterhaltszahlungen; bei der zu erwartenden raschen Änderung der Löhne im Lande müssen Unterhaltsforderungen flexibel angepaßt werden. Deswegen ist die Formulierung in Paragraph 22a, daß der Ministerrat diese Anpassung durchführen kann, besonders zu begrüßen.

Für diese erste Änderung sind die Paragraphen, die bezüglich der Güterstandsregelung verändert wurden, ein Zeichen, daß wir die Veränderungen hinsichtlich der sozialen Marktwirtschaft in den Familien berücksichtigen müssen. Dies ist auch von verschiedenen Vorrednern schon festgestellt worden. Sicher betrifft dies gegenwärtig noch nicht die Mehrheit oder viele Bürger unseres Landes, aber es sind an dieser Stelle die sozialen